

## Bericht der Parlamentskommission "Studentenschaftssatzung"

Die Kommission sah sich außerstande, mehr als einige Grundideen zu formulieren; sie hält es für notwendig, daß das Parlament sich noch einmal in einer Grundsatzdebatte mit diesem Thema beschäftigt, bevor sinnvollerweise ein ausführlicher Entwurf erarbeitet werden kann.  
Folgende Vorschläge mögen deshalb nur als Diskussionsgrundlage verstanden werden.

1. Organisation der Selbstverwaltung auf Fachschaftsebene  
Es wird vorgeschlagen, als Grundlage die Fachschaftsrahmenseite der Universität in Göttingen zu nehmen.  
Grundeinheiten sind Fachschaften, die sich nicht an die bestehende Fakultätsstruktur zu halten brauchen. Eine Aufteilung nach Studienfächern erscheint sinnvoller. Die Studenten einer Fachschaft wählen in allgemeiner, geheimer Wahl einen Fachschaftsrat, der aus ca. 3-6 Mitgliedern bestehen sollte.  
Der Fachschaftsrat (FR) führt die Geschäfte der Fachschaft und vertritt sie innerhalb der Hochschule und nach außen.  
Oberstes Beschlußorgan der Fachschaft ist die Vollversammlung. Sie kontrolliert die Arbeit des FR und kann jeden Amtsträger der Fachvertretung abwählen. Sie setzt im Bedarfsfalle Untersuchungsausschüsse und Arbeitsausschüsse ein.  
Sie wählt die studentischen Vertreter für alle von der Fachschaft zu beschickenden Kommissionen und Ausschüsse. Vollversammlungen beruft der FR ein. Dies geschieht durch öffentlichen Anschlag und durch Flugblätter unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin. Ist sie ordnungsgemäß einberufen, so ist sie beschlußfähig.  
Sind in der Fakultät mehrere studentische Fachschaften vorhanden, so bilden die betroffenen Fachschaftsräte den Fakultätsrat. Die studentischen Vertreter der Fakultätskommissionen werden von dem Fakultätsrat vorgeschlagen und von den Vollversammlungen bestätigt.
2. Organisation der Selbstverwaltung auf Hochschulebene  
Der Ausschuß hat beschlossen, zwei Modelle zur Diskussion vorzuschlagen.
  - a) Jede Fachschaft entsendet einen Vertreter in das Studentenparlament. Diese Vertreter bilden gleichzeitig die Fachschaftsräteversammlung.  
Die Fachschaftsräteversammlung schlägt einen Vorsitzenden der Studentenschaft für Fachschaftsfragen vor, der von den übrigen Parlamentsmitgliedern nur mit 2/3 Mehrheit abgelehnt werden kann.  
Die Fachschaftsräteversammlung übernimmt die Funktion der jetzigen Fachschaftsleiterversammlung.  
Das Parlament besteht insgesamt aus (40) Mitgliedern, von denen diejenigen, die nicht von den Fachschaften kommen in einer Listenwahl von der Gesamtstudentenschaft gewählt werden.

bitte wenden

Der Vorstand der Studentenschaft (AStA) besteht insgesamt aus fünf Mitgliedern mit den Aufgabenbereichen

1. Fachschaften
2. Äußeres (VDS, Hochschulreform)
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Soziales und Ausland
5. Finanzen

Der Vorstand erhält einen Personaletat, aus dem er Referenten und Sachbearbeiter finanzieren kann, die vom Parlament bestätigt werden müssen.

Oberstes Organ der Studentenschaft ist die Urabstimmung. Eine Urabstimmung muß stattfinden, falls das Parlament einen Vollversammlungsbeschuß nicht bestätigt.

Der Urabstimmung muß eine weitere Vollversammlung zu diesem Thema vorausgehen, die allerdings keinen Beschuß zur Sache fassen kann.

Bestätigt das Parlament einen Beschuß der Urabstimmung nicht, müssen innerhalb von 14 Tagen Neuwahlen stattfinden. Dabei müssen auch die Fachschaftsräteversammlungsmitglieder neugewählt werden.

Eine Vollversammlung findet statt

- a) auf Antrag des AStA
- b) auf Antrag des Parlaments
- c) auf Antrag der FRV
- d) auf Antrag einer Fachschaftsvollversammlung
- e) auf Antrag von 100 Studenten.

Sie ist beschlußfähig, wenn sie durch öffentlichen Anschlag und Flugblätter mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Vorlesungstage vor dem Versammlungstermin bekanntgemacht wurde.

- b) Oberstes Beschußorgan der Studentenschaft ist die Vollversammlung.

Beschlußfähigkeit siehe Alternative a).

Die Vollversammlung (VV) wählt die Amtsträger der Studentenschaft.

(Abwahl mit 2/3 der Anwesenden)

Sie setzt im Bedarfsfalle Untersuchungsausschüsse und Arbeitsausschüsse ein.

Amtsträger der Studentenschaft sind an Beschlüsse der VV gebunden. Jeder Amtsträger ist verpflichtet, spätestens 2 Tage vor der regulären Vollversammlung, die monatlich stattfindet, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Außer diesen "regulären VV" können zu bestimmten Themen noch ao. VV einberufen werden.

Zu Beginn jeden Sommersemesters wählt die VV einen Ältestenrat der Studentenschaft, dessen Mitglieder keine sonstigen Ämter der Studentenschaft bekleiden dürfen.

Der Ältestenrat leitet die VV. Er ist für die Einberufung zuständig, falls der AStA dies nicht besorgt. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Im übrigen hat er die Funktion des bisherigen Ältestenrates.